



**Dr. GERTRUDE BRINEK**  
Volksanwältin

Tel. +43 (0)1 51505-131  
Fax +43 (0)1 51505-170  
vab@volksanwaltschaft.gv.at

per Post  
Singerstraße 17  
A-1015 Wien

per Fax  
+43/1/515 05-190

per email  
post@volksanwaltschaft.gv.at

telefonisch  
Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr unter  
der kostenlosen Servicenummer  
0800 223 223 oder +43/1/515 05-0

**persönlich:** Die Mitglieder der Volksanwaltschaft halten regelmäßig Sprechtag in den Bundesländern ab. Aktuelle Sprechtagstermine erhalten Sie unter: [www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at) oder bei unserem telefonischen Auskunftsdienst. Auf unserer Homepage finden Sie auch ein elektronisches Beschwerdeformular.

Je mehr Informationen Sie uns zur Verfügung stellen, umso schneller und effizienter können wir Ihr Anliegen bearbeiten. In jedem Fall benötigen wir Ihren Namen, Adresse, Telefonnummer und den Grund Ihrer Beschwerde.



VOLKSANWALTSCHAFT

Singerstraße 17  
Postfach 20, A-1015 Wien  
Tel. +43 (0)1 51505-0  
Fax +43 (0)1 51505-190  
[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)  
[post@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:post@volksanwaltschaft.gv.at)  
**Kostenlose Servicenummer:**  
**0800 223 223**

# Volksanwaltschaft

Informationen zu  
Beschwerden im Justizbereich

## Allgemeine Informationen - Überprüfung von Beschwerden im Justizbereich

Die Volksanwaltschaft prüft für Sie:

- **Angelegenheiten der Justizverwaltung** (z.B. Staatsanwaltschaften, Justizanstalten, Gebührenvorschreibungen)
- **gerichtliche Säumnis** mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung.

Die Volksanwaltschaft kann allerdings Gerichtsentscheidungen (Beschlüsse, Urteile) oder gerichtlich abgeschlossene Vergleiche inhaltlich nicht überprüfen.

Es ist uns auch nicht möglich, Sie wie ein Rechtsanwalt zu beraten bzw. im Verfahren zu vertreten oder für einen für Sie positiven Verfahrensausgang zu intervenieren.

## Allgemeine Informationen - Verfahrensbeschleunigung

**Fristsetzungsantrag gemäß § 91 Gerichtsorganisationsgesetz**

Ist ein **Gericht** mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung (z.B. Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung bzw. Verhandlung, Einholung eines Sachverständigengutachtens oder Ausfertigung einer Entscheidung) **säumig**, können Sie einen **Fristsetzungsantrag** stellen. Im Antrag ist auszuführen, welche Verfahrenshandlung noch nicht gesetzt wurde. Der Antrag ist beim (säumigen) Gericht einzubringen und an den übergeordneten Gerichtshof zu richten.

Führt nun das (säumige) Gericht innerhalb von vier Wochen – nach Fristsetzung durch den übergeordneten Gerichtshof – alle im Antrag genannten Verfahrenshandlungen durch und verständigt Sie davon, gilt Ihr Antrag als zurückgezogen. Sie können aber auch erklären, Ihren Antrag aufrechterhalten zu wollen.

Liegt keine Säumnis vor, ist der Antrag durch den übergeordneten Gerichtshof abzuweisen, wobei diese Entscheidung unanfechtbar ist.

Kommt dem Antrag Berechtigung zu, ist dem säumigen Gericht unter Setzung einer angemessenen Frist die Vornahme der Verfahrenshandlung aufzutragen. Mangels gesetzlicher Regelung bleibt eine Nichtbefolgung jedoch sanktionslos.

## Allgemeine Informationen - Antrag auf Fortführung eines Ermittlungsverfahrens

Im Fall der Einstellung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gibt es den **Antrag auf Fortführung gemäß § 195 Strafprozessordnung**. Als Opfer von Straftaten oder wenn Sie ein rechtliches Interesse an der Strafverfolgung haben, sind Sie berechtigt, die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 StPO beendeten Ermittlungsverfahrens zu verlangen.

Nach einem **Rücktritt von der Verfolgung** durch die Staatsanwaltschaft im Zuge einer Diversion kann hingegen keine Fortführung begehrt werden. Ihr Antrag auf Fortführung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft ist zu begründen, ebenso ist darin die Straftat zu bezeichnen.

Der **Antrag** ist **innen** einer Frist von **vierzehn Tagen** nach Verständigung (Zustellung) bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Ohne Verständigung beträgt die Frist drei Monate ab Einstellung. Ordnet die Staatsanwaltschaft keine Fortführung des Verfahrens an, entscheidet das Landesgericht über Ihren Antrag. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, muss die Staatsanwaltschaft das Verfahren fortsetzen.

## Für eine Überprüfung Ihrer Beschwerde benötigen wir

- Angabe des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Justizanstalt etc.
- Angabe des Verfahrensstandes
- Angabe des Fehlers/der Säumnis
- sofern Ihnen bekannt, die Aktenzahl.

Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos.